

# RS OGH 1994/10/19 3Ob175/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1994

## Norm

ZPO §528 K

## Rechtssatz

Im Interesse der Rechtssicherheit ist ein außerordentlicher Rekurs gegen den einen Rekurs zurückweisenden Beschluß des Rekursgerichtes zulässig, wenn dieses ohne Tatsachenfeststellungen davon ausgegangen ist, daß der Beschluß des Erstgerichtes dem Vertreter der betreibenden Partei an einem bestimmten Tag zugestellt wurde, diesem aber in Wahrheit nur die Halbschrift des Exekutionsantrags ohne gesetzter Beschlußausfertigung zugestellt wurde.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 175/94  
Entscheidungstext OGH 19.10.1994 3 Ob 175/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0044542

## Dokumentnummer

JJR\_19941019\_OGH0002\_0030OB00175\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)